



AUFSICHTSPFLICHT

§ 51 (3) SchUG

Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen – ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit – und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

Ab der 7. Schulstufe (Aufsichtserlass, Rundschreiben Nr. 46/1997)

Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen, von schulbezogenen Veranstaltungen und der individuellen Berufsorientierung zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

Es gilt folgende Aufsichtspflicht

- 15 Minuten vor Beginn des/der Unterrichts/Schulveranstaltung
- während des Unterrichtes
- Unterrichtspausen (Aufsichtsplan); Ausnahme zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht
- Unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes (beim Verlassen der Schule) **Zusatz:** Inklusionskinder werden dem Fahrdienst übergeben.

Tagesbetreuung

Erfolgt die Tagesbetreuung (gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit, Freizeit und Verabreichung der Verpflegung in der Mittagspause) durch ErzieherInnen bzw. FreizeitpädagogInnen, entfällt für die Lehrpersonen die Aufsichtspflicht. **LehrerInnen können nur für die gegenstandsbezogene Lernzeit verpflichtet werden.**

Beaufsichtigung durch Nichtlehrpersonen (§ 44a SchUG)

Bei Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen oder individueller Berufsorientierung können auch geeignete Personen die Beaufsichtigung übernehmen. In diesem Fall werden diese Nichtlehrpersonen als Bundesorgane tätig. Es gelten die gleichen Haftungsregelungen wie bei LehrerInnen.

Siehe auch „Aufsichtspflicht – Fallbeispiele“ auf unserer Homepage im LehrerInnen ABC



Willi Witzemann
Vors. Personalvertretung
0664 26 85 716
willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988
alexandra.loser@vorarlberg.at



Hannes Nöbl
Mitglied im ZA
0660 52 72 105
h.noeb@ptsfe.snv.at